

# Party ohne Kater

**BETRIEBSFEIER.** Wer arbeitet, muss auch feiern können. Aber bitte nicht zu ausschweifend! Andernfalls wird das Finanzamt misstrauisch und bittet zur Kasse – sowohl den Arbeitgeber als auch seine Beschäftigten. Diese Punkte müssen Unternehmer beachten, damit der Fiskus die Feststimmung nicht verdirbt.

**E**inmal im Jahr will Carsten May von seiner Belegschaft nichts fordern, sondern sich freigiebig zeigen. Dann lädt der 47-jährige Bauunternehmer aus München seine rund zwei Dutzend Mitarbeiter samt Familienanhang zu einer großen Sause ein. Mal ein Ausflug mit dem Floß auf der Isar, mal eine Fahrt an den Schliersee zum Wandern, dazu jeweils ein zünftiger Abschluss im Biergarten, Hin- und Rückfahrt selbstverständlich im Bus – das kann ganz schön ins Geld gehen. Aber egal, May will sich von seiner spendablen Seite zeigen. Er denkt sich, dass er die Kosten ohnehin als Betriebsausgaben vom Gewinn abziehen und auch die Vorsteuer aus den Rechnungen geltend machen kann.

Doch Vorsicht: „Unternehmen, die ihre Betriebsfeier von der Steuer absetzen wollen, müssen zahlreiche Regeln beachten“, sagt Kai Arnold von der Kölner Kanzlei Zacharias & Demmer. Anderenfalls bleibt der Firmenchef nicht nur auf seinen kompletten Ausgaben sitzen, sondern auch die Mitarbeiter werden zur Kasse gebeten. Verwehrt der Fiskus nämlich den Abzug, hat das auch Konsequenzen für die Mitarbeiter: Sie müssen unter Umständen die anteilig auf sie entfallenen Kosten als geldwerten Vorteil versteuern – oder die Firma versteuert den Betrag mit pauschal 25 Prozent. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater rät deshalb, schon im Vorfeld jede geplante Veranstaltung auf die folgenden Kriterien abzuklopfen:

**1. Der Anlass.** Damit das Finanzamt eine Betriebsveranstaltung als solche anerkennt, muss die Feier für alle Beschäftigten des Unternehmens offen stehen. Schließlich soll der Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und folglich das Betriebsklima gefördert werden. Kein Problem, solange es sich um Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge oder Firmenjubiläen handelt. Dabei kann auch ruhig eine Filiale oder eine komplette Abteilung allein feiern. Probleme gibt es dagegen, wenn zum Beispiel nur die Außendienstler einer Niederlassung eingeladen sind oder sich die Führungskräfte ein Wochenende unter Gleichgesinnten leisten. „Feiert der Chef zusammen mit einem Mitarbeiter dessen Dienstjubiläum bei einem schönen Abendessen, ist dies ebenfalls keine Betriebsveranstal-

tung – alle anderen Beschäftigten sind ja von der Feier ausgeschlossen“, warnt Arnold. Bei den anfallenden Kosten handelt es sich in diesem Fall eher um Bewirtungskosten.

**2. Die Häufigkeit.** Will der Firmenchef ein oder zwei Mal im Jahr mit seinen Mitarbeitern feiern, hat der Fiskus nichts dagegen einzuwenden. Doch schon die dritte und jede weitere Betriebsveranstaltung sind steuerpflichtig. Allerdings besteht ein Wahlrecht: Lädt der Unternehmer häufiger als zwei Mal jährlich ein, darf er entscheiden, welches Fest am Ende steuerfrei bleibt. Damit kann er zumindest beeinflussen, welche Feier im Rahmen der Pauschalversteuerung freigestellt oder belastet wird.

**3. Das Augenmaß.** Was hat man nicht schon alles gehört über rauschende Betriebsfeste: eine Jamaikareise für die Vertriebsmitarbeiter, ein Firmenausflug von Düsseldorf nach München zum Oktoberfest – selbstverständlich per Privatflugzeug – oder eine Incentive-Reise, die im Luxusbordell endete. Die Aufwendungen für solche außergewöhnlichen Ereignisse lassen die Finanzverwaltungen nicht durchgehen. „Inzwischen ist es zwar erlaubt, mehrtägige Ausflüge anzusetzen oder seine Mitarbeiter in ein exklusives Restaurant einzuladen“, berichtet Fachmann Arnold. Doch wer es am richtigen Augenmaß beim Veranstaltungsort oder beim Programm fehlen lässt, weckt schnell das Misstrauen des Finanzbeamten.

**4. Die Freigrenze.** 110 Euro für jeden Mitarbeiter – mehr erkennt der Fiskus als Ausgaben nicht an (Berechnung der Freigrenze siehe Kasten). Wird dieser Betrag überschritten, muss der Unternehmer die kompletten Ausgaben, die pro Person anfallen, zumindest pauschal mit 25 Prozent versteuern. Der Arbeitgeber verliert zudem seinen Anspruch auf Vorsteuerabzug urteilte der BFH (Az. V R 17/10).

„Der Unternehmer teilt den Gesamtbetrag durch die Zahl der Mitarbeiter“, sagt Arnold und weist auf einen bisher ungeklärten Punkt in der Rechtsprechung hin: So sollen die Ausgaben nach einem Urteil des 16. Senats des Finanzgerichts Düsseldorf durch die Zahl der tatsächlich an der Feier teilnehmenden Beschäftigten dividiert werden (Az. 16 k 1294/09 L). Im Unterschied dazu kommt



**Gute Stimmung:**  
Nur unter bestimmten Voraussetzungen bittet der Fiskus für eine Betriebsfeier nicht zur Kasse.

der 11. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf nur wenige Monate später zu der Entscheidung, dass der gesamte eingeladene Teilnehmerkreis in die Berechnung einfließen muss (Az. 11 K 908/10 L). Gegen beide Urteile ist inzwischen Revision eingelegt worden. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden, wie die Freigrenze zu berechnen ist (Az. VI R 95/10). „Wer mit der Anerkennung seiner Betriebsfeier beim Finanzamt gescheitert ist, weil die Freigrenze überschritten wurde, sollte gegebenenfalls mit Hinweis auf die beiden laufenden BFH-Verfahren Einspruch einlegen“, rät Arnold.

Umstritten ist auch die Höhe der Freigrenze, schließlich sind 110 Euro pro Person schnell ausgegeben. Kein Problem für alle Feiern, die vor 2007 stattfanden, urteilte der BFH (Az. VI R 79/10). Die obersten Finanzrichter beauftragten die Finanzverwaltungen allerdings damit, „alsbald den Höchstbetrag ... auf der Grundlage von Erfahrungswissen“ anzupassen. Die Aufforderung stammt aus dem Dezember 2012. Wie lange es noch dauert, bis der Fiskus die Freigrenze an das aktuelle Preisgefüge angleicht, ist ungewiss.

**5. Die Gästeliste.** In vielen Unternehmen ist es üblich, die Ehegatten oder die gesamte Familie des Mitarbeiters zum Firmenevent einzuladen. In diesem Fall werden die Ausgaben pro mitgebrachten Gast dem Beschäftigten zugerechnet. Mit der Folge, dass die Freigrenze schnell überschritten ist. Um eine Besteuerung zu vermeiden, kann sich der Mitarbeiter in diesem Fall bereit erklären, fünf Euro aus der eigenen Tasche zu zahlen, damit die steuerlich relevante Höchstsumme nicht überschritten wird. Es bleibt abzuwarten, ob ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. VI R 7/11) diesen Aspekt entschärfen wird: Die Münchner Richter halten die Zurechnung für

## Die Freigrenze

Zur Berechnung der Freigrenze werden die „üblichen Zuwendungen“ herangezogen. Dazu gehören zum Beispiel die Beträge für

- ▶ Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten
- ▶ die Beförderung, unabhängig ob per Taxi, Bahn oder Bus; auch Seilbahnen und Schiffsfahrten werden anerkannt
- ▶ die Übernachtungskosten bei mehrtägigen Veranstaltungen
- ▶ Sachpreise, die zum Beispiel im Rahmen einer Tombola verlost werden
- ▶ Geschenke, die im Rahmen der Feier überreicht werden bis zu einem Wert von 40 Euro inklusive Umsatzsteuer
- ▶ Eintrittskarten für Museen, Theater oder Sportstätten; die Saalmiete gehört nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (Az. VI R 94/10) nicht mehr dazu
- ▶ die Gage für die engagierte Musikband

grundsätzlich falsch. Ob die Finanzverwaltung dieser Auffassung in der Praxis folgen wird, ist jedoch ungewiss.

Das Fazit: Bei der Planung und Durchführung von Betriebsfeiern muss ein Unternehmer genau rechnen – anderenfalls bittet der Fiskus ihn und seine Mitarbeiter schnell zur Kasse. „Ist man sich unsicher, kann man auch das Finanzamt um Hilfe bitten“, sagt Experte Arnold. Wer im Rahmen einer kostenlosen Anhörungsauskunft seine Pläne für das nächste Event schildert, erfährt in einer Stellungnahme, was der zuständige Beamte davon hält. „Zwei bis drei Monate Vorlauf sollte man ihm dann aber einräumen“, rät Arnold. ◀